

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim i. M. (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Gebührenmaßstab), Absatz 1 und 13 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist der unbelastete Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Ist ein anderer Wert im Auftragszweck gefordert, so ist dieser für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (13) Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben - mit Ausnahme bei der Erstellung von Gutachten. Ein Gutachten ist nach § 3 Abs. (1) definiert.

Artikel 2

§ 13 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

Wertgruppe in Euro	Gebühr (zzgl. MwSt.)	zzgl. Zuschlagssatz	aus dem Betrag
bis 25.000 €	1.351,00 €		
25.001 € bis 50.000 €	1.351,00 €	0,00%	über 25.000 €
50.001 € bis 100.000 €	1.351,00 €	0,40%	über 50.000 €
100.001 € bis 250.000 €	1.784,00 €	0,25%	über 100.000 €
250.001 € bis 500.000 €	2.473,00 €	0,13%	über 250.000 €
500.001 € bis 750.000 €	3.176,00 €	0,12%	über 500.000 €
750.001 € bis 1.000.000 €	3.500,00 €	0,09%	über 750.000 €
1.000.001 € bis 1.500.000 €	3.730,00 €	0,08%	über 1.000.000 €
1.500.001 € bis 2.000.000 €	4.135,00 €	0,07%	über 1.500.000 €
2.000.001 € bis 5.000.000 €	4.487,00 €	0,05%	über 2.000.000 €
über 5.000.000 €	5.987,00 €	0,05%	über 5.000.000 €

Nachrichtlich: Spannbreiten nach Verkehrswerten

Verkehrswert in Euro	Gebühren (zzgl. MwSt.)	zzgl. Zuschlagssatz	aus dem Betrag
0,01 € - 50.000 €	1.351 €		
50.000,01 € - 100.000 €	1.351 € - 1.784 €		
100.000,01 € - 150.000 €	1.784 € - 1.909 €		
150.000,01 € - 200.000 €	1.909 € - 2.034 €		
200.000,01 € - 250.000 €	2.034 € - 2.473 €		
250.000,01 € - 300.000 €	2.473 € - 2.538 €		
300.000,01 € - 400.000 €	2.538 € - 2.668 €		
400.000,01 € - 500.000 €	2.668 € - 3.176 €		
500.000,01 € - 600.000 €	3.176 € - 3.296 €		
600.000,01 € - 700.000 €	3.296 € - 3.416 €		
700.000,01 € - 800.000 €	3.416 € - 3.545 €		
800.000,01 € - 900.000 €	3.545 € - 3.635 €		
900.000,01 € - 1.000.000 €	3.635 € - 3.730 €		
1.000.000,01 € - 1.500.000 €	3.730 € - 4.135 €		
1.500.000,01 € - 2.000.000 €	4.135 € - 4.487 €		
2.000.000,01 € - 3.000.000 €	4.487 € - 4.987 €		
3.000.000,01 € - 5.000.000 €	4.987 € - 5.987 €		
5.000.000,01 € - 10.000.000 €	5.987 € - 8.487 €		
über 10.000.000 €	8.487 €	0,05%	über 10.000.000 €

- (2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben, mindestens jedoch 250 €.
- (3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 17,80 € pro Richtwert.
- (4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr für die ersten drei Werte 31,60 € pro Wert. Je weiterer Wert 7,90 €.
- (5) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,50 € pro Seite DIN A 4 berechnet.

- (6) Die Kosten der Übersendung werden -außer bei den drei Standardausfertigungen Gutachten-zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

Artikel 3

§ 8 (Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, Energieausweis, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.

Artikel 4

§ 9 (Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle), Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- (2) Für Beratungsleistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle wird eine Gebühr von 19,40 €/Zeiteinheit erhoben.
- (3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 19,40 €/Zeiteinheit.

Artikel 6

§ 10 (Entstehung und Fälligkeit) erhält nach Absatz 2 einen neuen, zusätzlichen Absatz 3 mit folgender Fassung:

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (3) Gutachten oder sonstige Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

Artikel 7

§ 12 (Übergangsbestimmungen) entfällt ersatzlos.

Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 27.02.2025

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Internetbekanntmachung unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(Ä) 26.02.2025	05.03.2025	05.03.2025	01.04.2025